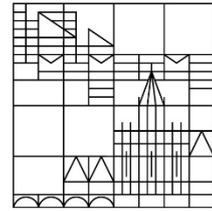


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 60/2023

**Erste Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung für den Master-
Studiengang Politik- und Verwaltungs-
wissenschaft**

Vom 21. Juli 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 21. Juli 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in seiner Sitzung am 5. Juli 2023 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 7. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 42/2022) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21. Juli 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 7. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 42/2022) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei der Überschrift von § 15 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und Online-Prüfungen in Textform“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Sprache, in der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, richtet sich nach der Lehrsprache der Veranstaltung.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 15 und 16 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.“

- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams). Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten sind jeweils bis zum 15. April (Wintersemester) bzw. bis zum 15. September (Sommersemester) einzureichen. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Von der Prüfungsperson kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-)Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple-Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht wird. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(5) Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Prüfung festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt. Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen online-gestützten Teilprüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2 und 3 online erbracht werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. In § 21 Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Modulteilen“ und das Wort „(Teil-)Modul“ durch das Wort „Modul(-teil)“ sowie in den Sätzen 3 und 4 das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Modulteilen“ bzw. das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Modulteil“ ersetzt.

8. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.“

9. In § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt.

- „(3) Die Änderungen vom 21. Juli 2023 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

10. In Anhang 1 wird in der Tabelle für den Studienablauf jeweils das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Modulteil“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 21. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -